

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)886
1. Juli 2016

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages

Prof. Achim Wambach, Ph.D.
Präsident
Vorsitzender der Monopolkommission

Phone +49 (0) 621/1235-100, -101
Fax +49 (0) 621/1235-222
E-mail wambach@zew.de

Mannheim, 30.06.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016) vom 21.06.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8860)

Der Gesetzentwurf zur EEG-Reform beinhaltet eine Reihe wichtiger Änderungen. Die Umstellung der Fördersystematik von fixen Einspeisevergütungen auf wettbewerbliche Ausschreibungen (Artikel 1, § 22 EEG 2016) ist aus wettbewerbsökonomischer Sicht hervorzuheben. Die Monopolkommission hat zu dieser Thematik in ihrem jüngsten Energiesondergutachten ausführlich Stellung genommen (siehe 71. Sondergutachten 2015, Tz. 218 ff.). Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich bundesweite Ausschreibungen vorsieht, da dieses Vorgehen ein wettbewerbliches Verfahren mit ausreichend Bietern verspricht. Allerdings wäre es wünschenswert, zu stärkerer Technologieneutralität in den Ausschreibungen zu kommen, da nur so der Wettbewerb um die besten Lösungen erreicht werden kann. Diese Empfehlung der Monopolkommission wird im Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen.

Der Verzicht auf regionalisierte Ausschreibungen im Gesetzentwurf verschärft allerdings das Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem dadurch verursachten Netzausbaubedarf. Die Anbieter von Erneuerbare-Energien-Anlagen berücksichtigen den Netzausbau nicht bei ihrer Standortwahl, weshalb es z. B. durch die Konzentration von Windkraftanlagen an küstennahen Standorten zu einer Verschärfung des Nord-Süd-Problems kommen kann. Eine Zunahme von Engpasssituationen und eine weitere Steigerung von Redispatching- und Netzausbaukosten wären die Folge.

Der Gesetzentwurf greift diese Problematik auf und strebt eine Auflösung der starken räumlichen Konzentration sowie eine bessere Abstimmung von Anlagen- und Netzausbauplanung an. Mit dem Beibehalten des Referenzertragsmodells sowie der neu eingeführten Deckelung des Ausbaus von On-Shore-Windkraftanlagen in Gebieten, in denen die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind (Artikel 1, §§ 36c, 36h, 88b EEG 2016), werden jedoch sehr ungenaue und unflexible

Instrumente gewählt. Die Monopolkommission hat in ihren letzten Energiesondergutachten als effizientere Möglichkeit die Einführung eines regionalen erzeugerseitigen Entgelts angeregt (71. Sondergutachten 2015, Tz. 282 ff.; 65. Sondergutachten 2013, Tz. 345 ff.). Eine solche Regionalkomponente entspricht einem regional gestaffelten Netzentgelt für Einspeiser, das auch als G-Komponente bezeichnet und in verschiedenen EU-Staaten zur räumlichen Steuerung neuer Anlagen genutzt wird. Eine im Auftrag der Monopolkommission durchgeführte Modellstudie spricht sich dafür aus, dass eine solche Regionalkomponente vor allem für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen sinnvoll sein kann (EE-Regionalkomponente, 71. Sondergutachten 2015, Tz. 282 ff. und insbesondere 310 ff.). Im Ergebnis soll eine Regionalkomponente für erneuerbare Anlagen, die räumlich hinter einem Netzengpass gebaut werden, höhere und solchen, die vor einem Engpass gebaut werden, geringere Erlöse ermöglichen und so den Zubau mit dem Netzausbau in einen besseren Einklang bringen.

Eine solche Regionalkomponente könnte wirkungsgleich im vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden und für eine effiziente Steuerung des Zubaus sorgen. Dazu sollte man die Förderung neuer Anlagen nur für solche Zeiten garantieren, in denen keine Redispatch-Maßnahmen aufgrund einer Netzüberlastung für die entsprechende Region notwendig werden. Verschärfen sich die Probleme mit dem Netzausbau weiter, sinkt dadurch indirekt die Förderung für Anlagen vor einem Engpass. Anlagenbetreiber bekämen so Anreize ihre Investitionen aus einer im Bezug auf Netzengpässe problematischen Region in eine netzfreundliche Region zu verlagern, wenn die Förderung in Letzterer höher ausfällt. Die regionale Aussetzung der Förderung bei Netzüberlastung wäre als Instrument vergleichsweise einfach in den Gesetzentwurf aufzunehmen und würde vergleichbar mit der EE-Regionalkomponente einer starken netzbelastenden Konzentration entgegenwirken.

Eine solche Regelung hätte auch positive Auswirkung über die Zubauentscheidung hinaus. Ähnlich wie in einem ökonomisch effizientem System von Nodal Pricing, bei dem der Preis an verschiedenen Knoten des Netzgebietes gebildet wird und Produktions-, Verbrauchs- und Netzkapazitäten widerspiegelt, würde ein Verzicht auf Förderung bei Redispatch-Maßnahmen zu diesen Zeiten Anreize setzen, den Strom in Speicher oder regionale Verbraucher zu vermarkten.

Ein Spezifikum in der Frage des regionalen Zubaus stellt zudem die Offshore-Windenergie dar. Ihre Einspeisung in das Übertragungsnetz muss in Küstennähe und damit im Norden Deutschlands stattfinden. Gleichzeitig erfordert die Entwicklung dieser Technik besonders hohe Aufwendungen. Im Gesetzentwurf finden sich im Abschnitt zum Windenergie-auf-See-Gesetz (Artikel 2, Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See) kaum konkrete Maßnahmen für eine Synchronisierung des Zubaus im Off-Shore-Bereich mit dem Netzausbau an Land, obwohl Off-Shore-Anlagen die Netze durch die abermals erhöhte Konzentration der Erzeugung im Norden ebenfalls belasten. Es ist zu erwägen, die Genehmigung der Flächen im Rahmen der Voruntersuchung (Artikel 2, § 9 ff. WindSeeG) von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abhängig zu machen, in deren Rahmen evaluiert werden sollte, welche Zusatzkosten für das Netz durch den Zubau entstehen.

Prof. Achim Wambach Ph.D.